



OBERSTAATSANWALTSCHAFT LINZ

Jv 568/19z-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Gruberstraße 20
4020 LinzE-Mail: ostalinz.leitung@justiz.gv.at
Tel.: +43 57 60121 11602
Fax: +43 57 60121 11608Sachbearbeiter:
OStA Mag. Martin Daxecker457 Jv 568/19z-26

An das
Bundesministerium für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

W I E N

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozessordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden (Drittes Gewaltschutzgesetz – 3. GeSchG)

Zu: BMVRDJ-S318.040/0007-IV/2019

Zu dem im Betreff angeführten Gesetzesvorhaben nimmt die Oberstaatsanwaltschaft Linz

Stellung

wie folgt:

Der vorliegende Gesetzesentwurf dient in strafrechtlicher Hinsicht laut Erläuterungen der Umsetzung des Regierungsprogrammes 2017 bis 2022, welches im Kapitel „Ordnung und Sicherheit“ ua. härtere Strafen für „Sexual- und Gewaltverbrecher“ vorsieht. Soweit es dem Willen des Gesetzgebers entspricht, ist das Vorhaben zur Kenntnis zu nehmen, wenngleich anzumerken bleibt, dass entsprechende Reformschritte bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2015 (StRÄG 2015) gesetzt wurden, die erkennbar – auch nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage selbst - zu einer strenger werdenden Strafenpraxis geführt haben. Vor neuen Reformschritten erschiene es daher wünschenswert, eine umfassende Evaluierung der bereits gesetzten Maßnahmen abzuwarten. Die Vorhaben zu

einem weiteren verbesserten Opferschutz bzw. weiterer Stärkung der Opferrechte begegnen hingegen keinen Bedenken, sondern werden zusammengefasst begrüßt.

Zu einzelnen geplanten Neuerungen:

Zu Z 1 (§ 33 Abs 1 Z 6a StGB):

Der in Aussicht genommene weitere Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 1 Z 6a StGB erscheint in der reichlich unbestimmten Formulierung einer „*nachhaltigen Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers*“ gerade nach den Konstatierungen der entsprechenden Erläuterungen als problematisch. Der Umstand, dass der genannte Erschwerungsgrund ohne Beiziehung eines medizinischen oder psychologischen Sachverständigen zu beurteilen sein sollte und im Ergebnis keinen Krankheitswert zu erreichen hat, vielmehr die Dauer der Beeinträchtigung ein zentrales Beurteilungskriterium darstellen sollte, begründet eine unterschiedliche Gewichtung nach subjektivem Empfinden des Opfers. Mangels Einschränkung auf „Gewalt- oder Sexualdelikte“ bleibt überdies zu berücksichtigen, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des psychischen Wohlbefindens des Opfers durch nahezu jede strafbare Handlung (etwa Diebstahl eines subjektiv als besonders wertvoll empfundenen Erinnerungsstückes; eine als besonders belastend empfundene Täuschungshandlung beim Betrug durch Ausnützen einer Vertrauensstellung usw...) eintreten kann und dieser Erschwerungsgrund daher einen unverhältnismäßig breiten Anwendungsraum einnehmen würde. Um die Anwendung dieses Erschwerungsgrundes hingegen auf objektive Grundlagen aufbauen zu können, erscheint die Einholung eines Sachverständigengutachtens unumgänglich.

Zu Z 2 und 3 (§ 33 Abs 2 StGB):

Unter Berücksichtigung des Doppelverwertungsverbots (RS0130193) erscheint mit Blick auf die (nunmehrige) Änderung der Strafdrohung bei bestimmten Gewalttaten nach § 39a StGB durch die wortgleiche Formulierung von § 33 Abs 2 Z 4 bis 6 StGB und § 39a Abs 2 Z 2 bis 4 StGB ein Anwendungsfall dieser Erschwerungsgründe in der Praxis kaum denkbar und deren demonstrative Aufzählung (RS0090881) daher verzichtbar.

Zu Z 4 und 5 (§ 39 Abs 1a und 2 StGB):

Die Abkehr von einer bisher als fakultativ anzuwendenden Strafbemessungsvorschrift (RS0091333) hin zu einer zwingenden Änderung der Strafdrohung erscheint insoweit überschießend, als zudem davon Abstand genommen wird, dass die beiden rückfallsbegründenden Vorstrafen bereits tatsächlich – auch nur zu einem Teil – verbüßt sein müssen. Auf die mögliche Bewährung der resozialisierenden Wirkung des erstmaligen Verspürens eines Haftübels (vgl. *Marek*, WK² § 39 Rz 35) wird so verzichtet. Umgekehrt

führen dadurch etwa bereits zwei (geringe), auch zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen gegen einen Jugendlichen bei neuerlicher Delinquenz nach dem 19. Lebensjahr zu einer insoweit unverhältnismäßigen Änderung bzw. Erweiterung der Strafdrohung um die Hälfte.

Zu Z 6 (§ 39a StGB):

Die in ihren Einzelfällen (Abs 2 Z 1 - 5) kasuistisch und zum Teil mit unbestimmten Gesetzesbegriffen ausgestalteten Umstände, die zu einer zwingenden Anhebung des Strafrahmens führen, lassen in der Praxis aufgrund der Schwierigkeit der Ermittlung und Feststellung dieser Umstände befürchten, dass eine Vielzahl von Anfechtungsmöglichkeiten nach § 281 Abs 1 Z 11 StPO eröffnet wird.

Zu Z 7 (§ 43 Abs 3 StGB):

Angesichts der Erhöhung der Mindeststrafdrohung beim Verbrechen der Vergewaltigung auf zwei Jahre und dem in der Praxis in solchen Fällen nahezu immer anzuwendenden neuen Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 1 Z 6a StGB erscheinen Fälle, in welchen mit der Mindeststrafe - die eine gänzlich bedingte Strafnachsicht gerade noch erlauben würde - das Auslangen gefunden werden könnte, kaum mehr denkbar. Auch bisher finden sich gänzlich bedingte Strafnachsichten bei § 201 StGB nur in vereinzelt Ausnahmefällen. Der dennoch zusätzlich vorgesehene, singuläre Ausschluss gänzlich bedingter Strafnachsicht beim Verbrechen der Vergewaltigung (§ 201 StGB) scheint unter diesen Umständen politischer Pointierung geschuldet zu sein.

Oberstaatsanwaltschaft Linz
Linz, 19. Juni 2019
Dr. Friedrich Hintersteininger, Leitender Oberstaatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG